

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01262 vom 29. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01262

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01262 du 29 mars 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01262 del 29 marzo 2010

Erwägungen

E. 1

Es sei die Verfügung vom 4. November 2008 aufzuheben.

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2008 eine volle Rente auszurichten.

E. 3

Eventualiter sei die Streitsache, unter Feststellung dass der Invaliditätsgrad mindestens 49 % beträgt, an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung zuweisen.

E. 4

Subeventualiter sei der Beschwerdeführerin der Anspruch auf Umschulung im geschätzten Rahmen zuzusprechen.

E. 5

Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung unter Rechtsverbeständung mit dem Unterzeichnenden zu gewähren.

E. 6

6.1 Die Parteien sind sich einig und es ist aufgrund der Akten ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Serviceangestellte in der Gastronomie nicht mehr arbeitsfähig ist und in ihrer Haushaltstätigkeit zu 15.30 % eingeschränkt ist (Urk. 1; Urk. 2). Uneinigkeit herrscht jedoch bezüglich der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit. Währenddem die Verwaltung im Wesentlichen gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten vom A. ___ vom 15. Mai 2008 von einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation seit der Rentenzusprechung vom 12. November 2004 und einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ausgeht, ist die Beschwerdeführerin insbesondere gestützt auf den neuropsychologischen Bericht von Prof. Dr. G. ___ und Dr. H. ___ vom 26. November 2008 der Ansicht, dass ihr keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden könne.

6.2 Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung vermag das Gutachten des A. ___ vom 15. Mai 2008 den rechtsprechungsgemässen Anforderungen zu genügen (vgl. oben Erw. 2.3). Es ist schlüssig und umfassend. Die Beschwerdeführerin wurde allseits untersucht und zwar orthopädisch, internistisch und psychiatrisch. Den Gutachtern waren die im Begutachtungszeitpunkt vorhandenen medizinischen Akten bekannt (Urk. 11/45/3-6); sie setzten sich mit diesen auch hinreichend auseinander (vgl. Urk. 11/45/13 ff.). Die persönlichen Aussagen der Beschwerdeführerin wurden ebenfalls umfassend berücksichtigt sowie gewürdigt

(Urk. 11/45/7-8). Sämtliche Teilberichte enthalten die notwendigen anamnestischen Angaben und führen die erhobenen Befunde auf. Die Beurteilungen der medizinischen Situation sind einleuchtend und widerspruchsfrei dargestellt und die gezogenen Schlussfolgerungen wurden ausführlich begründet und sind nachvollziehbar (Urk. 11/45). Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, die Expertise als untaugliches Beweismittel zu qualifizieren.

6.3. Daran vermag der neuropsychologische Bericht von Prof. Dr. G. ___ und Dr. H. ___ vom 26. November 2008 nichts zu ändern. Der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, rechtfertigt zwar nicht Zweifel an ihrem Beweiswert (AHI 2001 S. 115 Erw. 3c; BGE 122 V 161 mit Hinweis). Abgesehen von diesem Bericht vom 26. November 2008 fehlen in den Akten jedoch jegliche Hinweise für das Vorliegen neurologischer oder neuropsychologischer Störungen. So hat keiner der zahlreichen behandelnden respektive Stellung nehmenden Ärzte Anhaltspunkte für das Vorliegen neurologischer oder neuropsychologischer Beeinträchtigungen festgestellt (vgl. oben Erw. 5.2-5.7). Namentlich der durch die Beschwerdeführerin hervorgehobenen Tatsache, dass sie anlässlich der EFL im B. ___ nicht in der Lage war, einfache Bewegungen nachzumachen respektive eine Testkiste rückengerecht hochzuheben (vgl. oben Erw. 5.3), kann in dieser Hinsicht nichts abgewonnen werden, insbesondere da die Beschwerdeführerin jahrelang als Servicemitarbeiterin im Gastgewerbe gearbeitet hat, wo sie auf jeden Fall mit solchen Arbeiten be- und damit vertraut war.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten erweist sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die IV-Stelle habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, da sich eine neuropsychologische Untersuchung aufgrund der Akten schon längst aufgedrängt habe, augenscheinlich als unbegründet.

6.4. Es ist nach dem Gesagten mit der Verwaltung davon auszugehen, dass sich sowohl die Wirbelsäulen- als auch die depressive Problematik der Beschwerdeführerin deutlich verbessert haben (vgl. Gutachten des A. ___ vom 15. Mai 2008; Urk. 11/45/14). Nicht gefolgt werden kann der Verwaltung hingegen, wenn sie die von den Fachärzten des A. ___ festgestellte verminderte Leistungsfähigkeit von 20 % - unbegründet - nicht berücksichtigt. Der Stellungnahme des RAD vom 3. Juni 2008 - auf die die IV-Stelle abstellt - kann nämlich nicht entnommen werden, wieso diese Leistungsverminderung nicht berücksichtigt werden soll (vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 20. Juni 2008; Urk. 11/47/4) und es ist auch nicht ersichtlich, wieso genau in diesem Punkt von dem Gutachten abgewichen wurde. Es ist demzufolge gestützt auf das Gutachten des A. ___ von einer Leistungs- bzw. Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 80 % in einer leichten, wechselbelastenden und die Wirbelsäule schonenden Arbeit auszugehen, bei der keine Lasten über 10 Kilogramm gehoben, getragen oder bewegt werden müssen, keine Arbeiten in Zwangshaltungen (vornübergebeugt stehend, langfristig sitzend oder stehend) ausgeführt werden müssen, Kälte, Nässe und Zugluft vermieden werden können, keine repetitiven Bewegungsanforderungen für den Rumpf gestellt werden und die Exposition zum Alkohol vermieden werden kann (Urk. 11/45/17).

E. 7

7.1. Die Parteien gehen übereinstimmend von einem Valideneinkommen von Fr. 38'311.50 (gemäß Erhebung des Bundesamtes für Statistik, LSE TA1 Ziff. 1-93 Lohn

um unentgeltliche Prozessführung zu stellen. In der vorliegenden Situation können seine Aufwendungen (die sich gemäss Honorarnote auf 0.6 Stunden beschranken) nicht entschädigt werden. Es sind somit 16.2 Stunden als entschädigungsberechtigt anzusehen und zwar zum praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer), womit der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 3'590.85 (inklusive Barauslagen, obschon nicht spezifiziert, [3 % von Fr. 3'240.--] und Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist (§ 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

8.3 Die Kosten eines vom Versicherten oder von der Versicherten selbst veranlassten Privatgutachtens sind vom Versicherer zu übernehmen, wenn dieses für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich war (Art. 45 Abs. 1 ATSG). Das eingereichte neurologische Privatgutachten Prof. Dr. G. ___ und Dr. H. ___ vom 26. November 2008 erweist sich für die Entscheidungsfindung nicht als unerlässlich. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Übernahme der Kosten des Gutachtens durch die Beschwerdegegnerin ist daher ebenfalls abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Hans Schmidt, Zürich, wird mit Fr. 3'590.85 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.